

Einwohnergemeinde Beatenberg



Reglement zur Erhebung Konzessionsabgabe Stromversorgung

vom 13. Juni 2021

Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG) und Artikel 27 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Beatenberg vom 7. Juni 2013 folgendes:

Reglement zur Erhebung Konzessionsabgabe Stromversorgung

Zweck

Art. 1

Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Beatenberg mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgende EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Einwohnergemeinde Beatenberg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlage für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Das EVU bezahlt der Einwohnergemeinde Beatenberg für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe (Hauptverbrauchszähler) beträgt mindestens 1 Rp. pro Kilowattstunde und maximal 3 Rp pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie und wird vom Gemeinderat mittels Verordnung festgelegt. Die Abgabe ist auf mindestens CHF 200.00 bis maximal CHF 500.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Die reduzierte Abgabe (zweiter Zähler) für steuerbare oder unterbrechbare Verbraucher (Zusatzprodukte, wie bspw. Elektrospeicherheizungen, Wärmepumpen oder Grossboiler) beträgt mindestens 0.1 Rp. pro Kilowattstunde und maximal 1 Rp pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie und wird vom Gemeinderat mittels Verordnung festgelegt. Die reduzierte Abgabe ist auf mindestens CHF 50.00 bis maximal CHF 150.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁵ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und definiert die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 2 und 3.

Inkraftsetzung

Art. 4

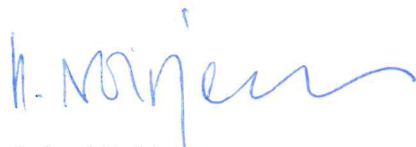
Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeurnenabstimmung vom 13. Juni 2021 anstelle der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2021 angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BEATENBERG

Der Gemeindepräsident

Die Geschäftsleiterin



Roland Noirjean




Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 5. Mai bis 13. Juni 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 29. April und 6. Mai 2021 bekannt.

Beatenberg, 15. Juli 2021

Die Gemeindeschreiberin:



Sonja Fuss